



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
c/o Institut für Mechanische Verfahrenstechnik
Arnold-Sommerfeld Str. 6
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel: 05323 / 72-3865
Fax : 05323 / 72-2460
bernd.weidenfeller@vhw-bund.de
www.vhw-niedersachsen.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen/Mein Schreiben von

Clausthal, den
17. Februar 2012

**Stellungnahme des Verbands Hochschule und Wissenschaft (vhw)
zum Anhörungsentwurf vom 31.01.2012 des
Gesetzes zur Änderung
hochschulrechtlicher Vorschriften**

1. Allgemeines

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Möglichkeit geschaffen, alle Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren an der eigenen Hochschule auf eine Professur zu berufen. Diese Möglichkeit des „Tenure Track“ wird schon lange vom vhw gefordert und somit ausdrücklich begrüßt.

Weiterhin soll der rechtliche Rahmen geschaffen werden, um die Neueinrichtung einer Medizinischen Fakultät an der Universität Oldenburg zu ermöglichen. Dies ist die notwendige Voraussetzung für das Konzept der „European Medical School Oldenburg-Groningen (EMS)“, das von der Universität Oldenburg und der Rijksuniversiteit Groningen entwickelt wurde. Der vhw begrüßt grundsätzlich das Konzept eines grenzüberschreitenden Studiengangs der Humanmedizin, der durch die Kooperation der beiden Universitäten gemeinsam verantwortet wird. Damit können neue Wege der Mediziner Ausbildung erprobt werden, um den wachsenden Anforderungen an die ärztliche Tätigkeit gerecht zu werden. Der vhw unterstützt die Entscheidung, das Studium an der Universität Oldenburg als Modellstudiengang im Sinne der Approbationsordnung einzurichten, der mit dem zweiten Abschnitt der ärztlichen Prüfung (Staatsexamen) abgeschlossen wird. Auch die Möglichkeit für die Studierenden, den Bachelor/Master-Abschluss unter der Verantwortung der Universität Groningen zu wählen, wird begrüßt. Da die Einrichtung einer Medizinischen Fakultät ein mehrere Jahre dauernder Prozess ist, müssen über die Gründung hinaus Entwicklungsmöglichkeiten gewährleistet werden. Der vhw sieht das Konzept EMS in der Erprobungsphase und befürwortet daher ausdrücklich die Vorschrift zur externen Evaluierung von Forschung und Lehre nach Abschluss eines Studienjahrgangs (zum 1.10.2019) und die darauf basierende Stellungnahme der Landesregierung zur weiteren Entwicklung des Studiengangs Humanmedizin (zum 30.6.2020) (s. §72 Absatz 13 Sätze 2 und 3).

2. Zu den gesetzlichen Regelungen

Artikel 1

Nummer 1.

§26 Abs. 5 Satz 5:

Der vhw begrüßt die Möglichkeit, dass eine Berufung von Juniorprofessorinnen und -professoren an der eigenen Hochschule möglich wird.

Über die geplante Änderung im § 26, hält der vhw aber die folgenden weiteren Änderungen in diesem Paragraphen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes für erforderlich:

§26 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

²Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor oder die Leiterin oder der Leiter einer Nachwuchsgruppe, die oder der ihre oder seine Funktion nach externer Begutachtung erhalten hat, auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigtenverhältnis berufen werden soll oder wenn eine Professorin oder ein Professor auf Zeit im Anschluss auf Dauer berufen werden soll, *oder wenn eine Privatdozentin oder ein Privatdozent, die sich durch außergewöhnliche wissenschaftliche und Lehrtätigkeiten ausgezeichnet haben, oder eine außerplanmäßige Professorin oder ein außerplanmäßiger Professor oder Personen, die nach §16 Abs. 2 Satz 5 mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind, auf eine Professur berufen werden sollen;*

Begründung:

Ebenso wie es für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Leiterinnen und Leitern von Nachwuchsforschergruppen eine Tenure Track Möglichkeit gibt, muss auch für gleichermaßen erfahrene wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine wissenschaftliche Karriere innerhalb der eigenen Hochschule möglich sein.

Dazu zählen dann Personen mit einer der Juniorprofessur gleichwertig gestellte Habilitation. Auch vom Begutachtungsverfahren ist eine Habilitation mit internen und externen Gutachtern mit der Besetzung einer Juniorprofessur oder der Leitungsposition einer Nachwuchsgruppe vergleichbar.

Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren müssen ebenfalls berücksichtigt werden, da Ernennung dieser Personen zur Professorin oder zum Professor aufgrund ihrer Leistungen in Forschung und Lehre erfolgte.

Personen, die aufgrund des §16 Abs. 2 Satz 5 mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut wurden, erfüllen bereits den materiell rechtlichen Hochschullehrerbegriff, so dass eine Ernennung zur Professorin oder zum Professor nur eine logische Konsequenz wäre. In allen diesen Fällen gilt gleichermaßen, dass die Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber objektiv nachgewiesen wurde.

§26 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

³Satz 2 ist entsprechend anwendbar, wenn das Absehen von einer Ausschreibung erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor, *Privatdozentin oder Privatdozenten, außerplanmäßige Professorin oder Professor, eine mit der selbständigen Vertretung ihres Faches gemäß §16 Abs. 2 Satz 5 betraute Person oder die Leiterin oder der Leiter eine Nachwuchsgruppe der Hochschule, die oder der ein Berufungsangebot von*

einer anderen Hochschule oder ein anderes Beschäftigungsangebot erhalten hat, durch das Angebot einer höherwertigen Professorenstelle an der Hochschule zu halten.

Begründung:

wie vorstehend

§26 Absatz 4:

Der Absatz ist zu streichen.

Begründung:

Das Ziel dieser Bestimmung soll sein, verstärkt externen Sachverstand in das Berufungsverfahren einsetzen zu können.

Es ist nicht einzusehen, warum ein Ausschluss der Beteiligung der Statusgruppen der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studierendenschaft und der MTV Gruppe dieses Ziel fördert während die Beteiligung dieser Gruppen hinderlich sein soll.

Es kann nicht angezweifelt werden, dass das bisherige Berufungsverfahren mit Beteiligung aller Statusgruppen erfolgreich ist. Zweifelsohne ist im Bereich des akademischen Mittelbaus sowohl Forschungs- als auch Lehrerfahrung vorhanden, die häufig sogar selbständig und unabhängig von einem Lehrstuhlinhaber stattfindet.

Insbesondere aber ist es auch Aufgabe der Professorinnen und Professoren aus der Exzellenzinitiative, nicht nur zu forschen, sondern auch zu lehren. Es ist vor diesem Hintergrund aber vollkommen unverständlich, dass die Zielgruppe der Studierenden, die dies ganz besonders betrifft, von dem Berufungsverfahren vollständig ausgeschlossen werden soll. Das wäre vergleichbar mit einem Fall, in dem bei Einrichtung einer Lehrprofessur das Berufungsverfahren nur von den Studierenden durchgeführt werden würde während die Hochschullehrerinnen und -lehrer vom Berufungsverfahren ausgeschlossen werden.

Auch ist es nicht nachvollziehbar, dass das Verfahren in einer Ordnung des Präsidiums geregelt werden soll.

Zu Nummer 3.

§63 i

Während die bisherigen universitätsmedizinische Standorte in Hannover und Göttingen nach dem Integrationsmodell organisiert sind, das die Einheit von Forschung, Lehre und Krankenversorgung garantiert, soll an der Universität Oldenburg ein Klinikverbund nach einem Kooperationsmodell geschaffen werden. Daher sind die im Gesetz vorgesehenen Vereinbarungen eine notwendige und zwingende Voraussetzung, um sowohl für die Angehörigen der Medizinischen Fakultät als auch für die der Kliniken sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in Forschung und Lehre wahrnehmen können. Der vhw weist darauf hin, dass das Verhältnis von Forschung und Lehre einerseits und die Krankenversorgung andererseits im Sinne einer Gleichwertigkeit definiert werden muss. Die Zuordnung des Personals, das in den Kliniken Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnimmt ist, ist eindeutig festzulegen. Arbeitsrechtlich muss Forschung und Lehre zu den Dienstaufgaben dieses Personals gehören und damit der Medizinischen Fakultät zugeordnet werden. Durch den Zustimmungsvorbehalt des Fachministeriums kommt diesem bei der Ausgestaltung der vertraglichen Grundlagen eine besondere Verpflichtung zu.

Der vhw begrüßt die in Absatz 4 vorgesehene Einführung einer hauptberuflichen Dekanin oder eines hauptberuflichen Dekans. Angesichts der komplexen Abstimmungs- und Entscheidungsprozesse beim Aufbau der Medizinischen Fakultät und der EMS sowie der

Kooperationen im Klinikverbund sollte die Position hauptamtlich sein und über die notwendige Infrastruktur verfügen. Der vhw empfiehlt, die die hauptamtliche Position der Dekanin/ des Dekans auszuschreiben.

Zu Nummer 5.

§72

Durch Absatz 12 soll dem schnellen Aufbau der notwendigen Personalstruktur an der Kliniken Rechnung getragen werden und die Möglichkeit eröffnet werden, die Chefärztinnen und Chefärzte als nebenberufliche Professorinnen und Professoren zu beschäftigen. Das Verfahren wird durch den vhw unterstützt, sofern die notwendigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung bei der Überprüfung der wissenschaftlichen Qualifikation strikt eingehalten werden. Bei den Antragstellern muss ein Leistungsprofil in Forschung und Lehre vorliegen, das universitären Ansprüchen genügt, da dies für die Entwicklung der medizinischen Fakultät unverzichtbar ist.

Die in Absatz 13 vorgesehene Evaluierung wurde bereits unter Abschnitt **1. Allgemeines** ausdrücklich begrüßt.

Für den vhw Niedersachsen



PD Dr. Ing. habil. Bernd Weidenfeller
Der Landesvorsitzende